



RICHTLINIE FÜR DIE ARBEIT DER PRÄSIDENTIALAUSSCHÜSSE

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Präsidium am 18.04.2012
Geändert nach Beratung im Präsidium am 26.06.2019



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

Richtlinie für die Arbeit der Präsidialausschüsse des Landessportbundes NRW

Nach § 28 der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. setzt das Präsidium zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung ein.

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise richten sich nach der folgenden Richtlinie:

§ 1

Die Präsidialausschüsse werden durch die zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet. Die Geschäftsführung lädt in Absprache mit dem/der zuständigen Vizepräsidenten/in mindestens einmal in jedem Halbjahr und zusätzlich bei Bedarf unter Beifügung der Tagesordnung mit 14-tägiger Ladungsfrist zur Sitzung des Präsidialausschusses ein.

§ 2

Die Präsidialausschüsse erarbeiten für ihr Ressort Zielvorgaben für die Wahlperiode, die vom Präsidium beraten und genehmigt werden müssen.

§ 3

Zu den zentralen Obliegenheiten der Präsidialausschüsse gehört die Beratung und Unterstützung der zuständigen Vizepräsidenten/innen bei den Ressortaufgaben und -zuständigkeiten gemäß § 11 der Richtlinie für die Arbeitsweise des Präsidiums:

- der Präsidialausschuss Leistungssport für die Belange des Programms Leistungssport 2020 und seiner Teilkonzepte,
- der Präsidialausschuss Breitensport für alle Belange des Breitensports, insbesondere für die Programme „Gesund bleiben in NRW“, „Bewegt GESUND bleiben in NRW!“ und „Bewegt älter werden in NRW“, „Bewegt ÄLTER werden in NRW!“,
- der Präsidialausschuss Mitarbeiterentwicklung für die Belange der Querschnittsaufgaben „Qualifizierung“ sowie Gleichstellung.

Darüber hinaus gehört dazu

- die Beobachtung und Beratung sportpolitischer, gesellschaftlicher und fachsportlicher Veränderungen im Zuständigkeitsbereich/Aufgabengebiet,
- die Beobachtung und Beurteilung von tangierenden Gesetzesinitiativen und
- die Beobachtung und das Aufgreifen neuer Trends im Sport

mit daraus resultierender Erarbeitung entsprechender Informations- oder Beschlussvorlagen für das Präsidium.

§ 4

Das für den jeweiligen Präsidialausschuss zuständige Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB sichert die fachliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Protokollführung und -erstellung ab.

§ 5

Das Protokoll ist vom zuständigen Vizepräsidenten/der zuständigen Vizepräsidentin sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es ist allen Präsidialausschussmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Alle Teilnehmer können mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch einlegen. Geht kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet abschließend der Präsidialausschuss in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch.

§ 6

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands nach § 26 BGB können jederzeit an den Sitzungen der Präsidialausschüsse teilnehmen.

§ 7

Präsidialausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums für bestimmte längerfristige Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Besetzung, Aufgaben- und Zielvorgaben werden vom Präsidium beschlossen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw